

# Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Dezember 2024

## Liebe Leserinnen und Leser,

wir widmen den großen Teil der Dezember-Ausgabe, wie üblich, den Prüfungsschwerpunkten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der European Securities and Markets Authority (ESMA) für 2025.

Neuigkeiten gibt es bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung: In einem Mitgliederrundschreiben beleuchtet das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) die Folgen einer verspäteten Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht. Außerdem wurden mehrere FAQ-Dokumente finalisiert oder veröffentlicht sowie sieben weitere ESRS-Modul-Entwürfe vom IDW veröffentlicht.

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat einen Exposure Draft zu Änderungen an IAS 37 veröffentlicht. Zudem übernimmt die EU Änderungen an IAS 21. Weiteres Thema: die Verabschiedung des IDW RS FAB 50: IAS 1-M1 n. F.

Drei neue Standard-Entwürfe wurden veröffentlicht: IDW ES 1 n. F. *Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen* und IDW ERS HFA 15 zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Emissionsberechtigungen und des THG-Quotenhandels sowie IDW ERS HFA 18 zur Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss.

Hinweisen möchte ich Sie noch auf den unter „Veröffentlichungen“ auf unserer Website eingestellten IFRS-Muster-Konzernabschluss (MKA) 2024.

Zum Abschluss wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein friedvolles, gesundes und erfüllendes Jahr 2025.



Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre  
**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
 Partnerin, Department of Professional Practice

## INHALT

<b>01 Topthemen</b>	<b>2</b>
Enforcement-Prüfungsschwerpunkte 2025	2
<b>02 Nachhaltigkeitsberichterstattung</b>	<b>12</b>
IDW informiert über die Folgen einer verspäteten CSRD-Umsetzung	12
EU-FAQ zur EU-Taxonomie-Verordnung finalisiert	12
Entwurf einer neuen EU-FAQ zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht	13
EU-FAQ zur Auslegung ausgewählter Vorschriften der CSRD und ESRS veröffentlicht	13
IDW veröffentlicht sieben weitere ESRS-Modul-Entwürfe	14
<b>03 IFRS-Rechnungslegung</b>	<b>15</b>
IASB schlägt Änderungen an IAS 37 vor	15
EU übernimmt Änderungen an IAS 21	15
IDW RS FAB 50: IAS 1-M1 n. F. verabschiedet	15
<b>04 HGB-Rechnungslegung</b>	<b>16</b>
Entwurf einer Neufassung des IDW Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW ES 1 n. F.) veröffentlicht	16
Entwurf einer Neufassung von IDW RS HFA 15 zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Emissionsberechtigungen und des THG-Quotenhandels veröffentlicht	16
Entwurf einer Neufassung von IDW RS HFA 18 zur Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften	17
<b>05 Klardenker-Blog</b>	<b>18</b>
<b>06 Veranstaltungen</b>	<b>19</b>
<b>07 Veröffentlichungen</b>	<b>21</b>
<b>08 Ihre regionalen Ansprechpersonen</b>	<b>23</b>
<b>09 Ihre Ansprechpersonen aus der Grundsatzabteilung</b>	<b>24</b>

## Enforcement-Prüfungsschwerpunkte 2025

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 24. Oktober 2024 die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für die Prüfungssaison 2025 veröffentlicht. Am 7. November 2024 hat auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den nationalen Prüfungsschwerpunkt bekannt gegeben. Auf diese Themen sollten kapitalmarktorientierte Unternehmen und ihre Abschlussprüfer bei der Erstellung und Prüfung der Finanzberichte für 2024 ein besonderes Augenmerk legen.

### Vorbemerkungen

Die Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte spiegelt die von ESMA und BaFin als besonders relevant eingestuften Fragestellungen im Rahmen der Abschlusserstellung. Sie soll präventiv wirken, denn durch besondere Berücksichtigung der Schwerpunkte können Risiken aus einem künftigen Enforcement-Verfahren reduziert werden.

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities, ECEP) wurden von der ESMA am 24. Oktober 2024 bekannt gegeben. Die ESMA stellt dabei die aus ihrer Sicht bestehenden Anwendungsfragen für jeden der genannten Prüfungsschwerpunkte detailliert dar. Nachfolgend geben wir die Kernaussagen aus der Darstellung der ESMA wieder und ergänzen die Darstellung um Praxishinweise.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt kam von der BaFin als nationalem Enforcer in Deutschland am 7. November 2024 dazu: Werthaltigkeit von Vermögenswerten. Mit diesem BaFin-Prüfungsschwerpunkt startet unser Überblick.

### Prüfungsschwerpunkt der BaFin

Vor dem Hintergrund der Transformation zu digitalen und nachhaltigen Geschäftsmodellen vieler kapitalmarktorientierter Unternehmen und der aktuellen geopolitischen und gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen könnte die Werthaltigkeit der bilanzierten Vermögenswerte beeinträchtigt sein.

In der Prüfungssaison 2025 wird die Werthaltigkeit von Vermögenswerten daher einmal mehr im Fokus der deutschen Bilanzkontrolle stehen. Schwerpunktmäßig geht es um die Werthaltigkeit bilanzierter Vermögenswerte im Anwendungsbereich des IAS 36 und IFRS 9.

Im Gegensatz zu den ESMA-Prüfungsschwerpunkten sind die BaFin-Prüfungsschwerpunkte lediglich in geringem Umfang mit Kommentaren und weiterführenden Hinweisen versehen.

### Werthaltigkeit von Vermögenswerten

Hinsichtlich *nicht finanzieller Vermögenswerte* müssen Unternehmen prüfen, ob interne oder externe Anzeichen für mögliche Wertminderungen vorliegen und, wenn zutreffend, Wertminderungstests durchführen. Eine nicht abschließende Aufzählung von Beispielen solcher Anzeichen findet sich im IAS 36.12. Grundsätzlich sind alle Vermögenswerte im Anwendungsbereich des IAS 36 anhand von Wertminderungsindikatoren zu untersuchen. Dies umfasst insbesondere Geschäfts- oder Firmenwerte, immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer und in Entwicklung befindliche immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen und sonstige immaterielle Vermögenswerte sowie Nutzungsrechte. In vielen Fällen wird die Analyse nur auf Ebene von (Gruppen von) zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZGEs) erfolgen können.

### PRAXISHINWEIS

Eine Analyse, ob interne oder externe Anzeichen für eine Wertminderung vorliegen, hat zu jedem Stichtag zu erfolgen. Dies umfasst auch Stichtage eines Zwischenberichts nach IAS 34.

Ist der Geschäfts- oder Firmenwert nicht einer ZGE, sondern einer Gruppe von ZGEs zugeordnet, so ist zunächst jede einzelne ZGE, bei der ein Trigger vorliegt, zu testen. Identifizierte Wertminderungen sind, soweit die Wertuntergrenzen nicht erreicht sind, zu erfassen. In einem zweiten Schritt ist die Gruppe von ZGEs, der der Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet ist, zu testen (IDW RS HFA 40 tz.93). Wird ein Wertminderungsbedarf identifiziert, ist die in IAS 36.104 beschriebene Reihenfolge einzuhalten.

Der verpflichtende jährliche Werthaltigkeitstest für Geschäfts- oder Firmenwerte bzw. immaterielle Vermögenswerte in Entwicklung oder mit unbestimmter Nutzungsdauer bleibt davon unberührt.



Der für die Werthaltigkeitsprüfung herangezogenen Unternehmensplanung liegen Ermessensspielräume und Schätzungsunsicherheiten zugrunde. Daher müssen die Annahmen, die den Unternehmensplanungen zugrunde gelegt werden, transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Zudem erwartet die BaFin, dass Unternehmen ihre Analysen und Werthaltigkeitstests dokumentieren – einschließlich der Ermittlung der ZGE-Struktur.

Bezüglich *finanzieller Vermögenswerte* wird die Bilanzkontrolle besonders die Einbringlichkeit der Forderungen prüfen.

Darüber hinaus berücksichtigt die BaFin die Prüfungsschwerpunkte der ESMA.

### Prüfungsschwerpunkte der ESMA

Die Tabelle unten gibt einen Überblick über die ECEP, die von der ESMA am 24. Oktober 2024 bekannt gegeben wurden. Im Folgenden werden Anwendungsfragen und Empfehlungen der ESMA zu den ECEP dargestellt.

#### 1. Prüfungsschwerpunkte die für Finanzberichterstattung

##### 1.1 Liquiditätsaspekte

Bei dem Prüfungsschwerpunkt Liquiditätsaspekte greift die ESMA zum einen die 2024 erstmalig anwendbaren Änderungen an IAS 1, IAS 7 und IFRS 7 auf und weist die Emittenten auf neue Angabepflichten in Zusammenhang mit Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen und Covenants hin. Zum anderen thematisiert sie ausgewählte Anforderungen an die Kapitalflussrechnung, die in der Vergangenheit nach der Beobachtung der Enforcer zu Verstößen geführt haben.

#### Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen

Die ESMA erinnert Emittenten an die Bedeutung der Angaben zum Liquiditätsrisiko – eingegangene Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen können eine Auswirkung auf das Liquiditätsrisiko haben und sind Gegenstand neuer Angabevorschriften des IAS 7.

Um die neuen Anforderungen zu erfüllen, müssen Unternehmen zunächst sicherstellen, dass die wesentlichen Vereinbarungen, die die in IAS 7.44G kodifizierte Definition von Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen erfüllen, vollständig identifiziert werden. Für diese Vereinbarungen müssen dann Anhangangaben gemäß IAS 7.44H erfolgen.

Die Angaben umfassen zum einen Bedingungen der Vereinbarungen (zum Beispiel verlängerte Zahlungsfristen und gewährte Sicherheiten). Ferner sind anzugeben:

- Buchwerte der betroffenen Verbindlichkeiten (inklusive der Bezeichnung der relevanten Bilanzposten)
- Teilbeträge, für die Lieferanten bereits Zahlungen erhalten haben
- Gegenüberstellung von Zahlungszielen für Verbindlichkeiten mit und ohne Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen.

Diese Informationen sind grundsätzlich zum Beginn und zum Ende der Berichtsperiode anzugeben, wobei im Erstanwendungsjahr bestimmte Erleichterungen gelten. Darzustellen sind schließlich auch Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Veränderungen der Buchwerte dieser Verbindlichkeiten.

**Tabelle 1: Übersicht über die diesjährigen Prüfungsschwerpunkte der ESMA**

Schwerpunkte für die Finanzberichterstattung Abschnitt 1	Schwerpunkte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Abschnitt 2	Schwerpunkt für die ESEF-Berichterstattung Abschnitt 3
1.1 Liquiditätsaspekte	2.1 Wesentlichkeitsüberlegungen bei der Berichterstattung nach ESRS	Auszeichnung der Bilanz
1.2 Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und signifikante Schätzungen	2.2 Umfang und Struktur der Nachhaltigkeitsberichterstattung	
	2.3 Angaben in Zusammenhang mit Art. 8 der EU-Taxonomie	

#### Abschnitt 4: Ergänzende allgemeine Hinweise der ESMA

Quelle: ESMA Statement European common enforcement priorities for 2024 corporate reporting →

Die ESMA weist darauf hin, dass diese Angaben zwar grundsätzlich in aggregierter Form erfolgen sollen, dies aber nicht zum Auslassen oder Verbergen wesentlicher Informationen führen darf. Für Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen mit unterschiedlichen Konditionen müssen die Vereinbarungsbedingungen gesondert angegeben werden. Bei großen Bandbreiten der Zahlungsziele sind weitere Erläuterungen (zum Beispiel zu Ermessensentscheidungen bei Bestimmung der Bandbreiten) oder die Angabe zusätzlicher Bandbreiten (zum Beispiel geschichtete Bandbreiten) erforderlich.

Zudem merkt die ESMA an, dass weitere Angaben notwendig sein können, um einerseits das in IAS 7.44F vorgeschriebene Ziel zu erreichen, den Abschlussadressaten die Beurteilung der Auswirkung der Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen auf den Abschluss zu ermöglichen. Andererseits müssen die Informationen den Angabepflichtigen des IFRS 7 zu Steuerung der Liquiditätsrisiken genügen.

## PRAXISHINWEIS

Beispielhafte Anhangangaben zu Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen und zu Covenants sind auch in unserem [IFRS-Muster-Konzernabschluss 2024](#) enthalten (insbesondere in Anhangangabe 28.B zu Covenants und in Anhangangabe 29 zu Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen).

## Covenants

Auch die neuen Angabepflichten des IAS 1 zu langfristigen Schulden mit Nebenbedingungen (Covenants) und die Klarstellungen zur Einstufung von Schulden als langfristig werden in den Fokus gerückt.

Die ESMA nimmt Bezug auf IAS 1.76ZA; der neue Paragraph verlangt Angaben, die das Risiko einer möglichen vorzeitigen kurzfristigen Fälligkeit von Krediten verdeutlichen. Relevant sind die Angaben, wenn die Schuld als langfristig eingestuft wurde und das Bestehen der Finanzierung von der Einhaltung von Covenants in den nächsten zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag abhängt. Die ESMA erinnert die Emittenten zudem an die nach IFRS 7 vorgeschriebenen Angaben zu Zahlungsausfällen, Vertragsverletzungen oder Neuverhandlungen von Konditionen in Zusammenhang mit Darlehensverbindlichkeiten.

In Bezug auf die Regelungen zur Einstufung der Schulden als kurz- oder langfristig betont die ESMA, dass die Erwartungen oder Absichten des Managements, eine Schuld beispielsweise innerhalb von zwölf Monaten zu begleichen, nicht ausschlaggebend für die Klassifizierung sind. Die Information über den (erwarteten) Zeitpunkt der Begleichung

könnte aber im Anhang anzugeben sein, etwa wenn die Auswirkung auf die Lage des Unternehmens wesentlich ist oder eine als langfristig eingestufte Schuld im Abschlussaufstellungszeitraum zurückgezahlt wurde.

Darüber hinaus erinnert die ESMA die Emittenten, dass die Schulden als kurzfristig auszuweisen sind, wenn zum Abschlussstichtag die Covenants nicht eingehalten wurden – selbst wenn nach dem Stichtag der Darlehensgeber auf die Covenant-Einhaltung verzichtet hat.

## PRAXISHINWEIS

Die im Anhang anzugebenden Informationen zu Liquiditätsaspekten haben Überschneidungen mit den erforderlichen Ausführungen im Lagebericht, beispielsweise zur Finanzlage oder zu Risiken der künftigen Entwicklung. Es ist davon auszugehen, dass der deutsche Enforcer bei diesem Prüfungsschwerpunkt neben den Anhangangaben auch die Lageberichtserläuterungen in den Blick nehmen wird. Konsistenz bei den Darstellungen und eine Übereinstimmung mit der internen Sicht des Unternehmens (zum Beispiel im Risikobericht) sind daher äußerst wichtig.

## Kapitalflussrechnung

Die ESMA macht die Emittenten auf folgende Anforderungen im Zusammenhang mit der Kapitalflussrechnung aufmerksam, bei denen die europäischen Enforcer in der Vergangenheit Verstöße festgestellt haben:

- Ein- und Auszahlungen im Investitions- und Finanzierungsbereich sind auf Bruttobasis darzustellen.
- Nicht zahlungswirksame Transaktionen dürfen nicht als Bestandteil der Kapitalflussrechnung dargestellt werden.
- Wesentliche nicht zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungstransaktionen sind an einer anderen Stelle im Abschluss anzugeben.

In Hinblick auf die Abgrenzung des Finanzmittelfonds erinnert die ESMA die Emittenten daran, dass Verbindlichkeiten gegenüber Banken grundsätzlich in die Finanzierungstätigkeit gehören, und nur Kontokorrentkredite, die auf Aufforderung rückzahlbar sind und ein integraler Bestandteil der Zahlungsmitteldisposition sind (und deren Konten tatsächlich häufig Schwankungen zwischen positiven und negativen Salden aufweisen), einen Bestandteil des Finanzmittelfonds bilden.

Schließlich fordert die ESMA mehr Transparenz bei der Angabe von Rechnungslegungsmethoden und Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Finanzmittelfonds und die Klassifizierung von Cashflows

(zum Beispiel Zinsen, Dividenden, Leasingzahlungen, Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen und andere komplexe oder seltene Transaktionen).

## 1.2 Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und signifikante Schätzungen

### Allgemeine Anforderungen

Die ESMA betont die Bedeutung der Angaben zu wesentlichen Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten. Die Angaben müssen unternehmensspezifisch und im Hinblick auf die sonstigen Informationen im Abschluss konsistent sein. Es soll vermieden werden, dass durch generische Wiedergabe von Anforderungen aus den IFRS-Standards die relevanten unternehmensspezifischen Informationen verschleiert und die Verständlichkeit des Abschlusses beeinträchtigt werden.<sup>1</sup>

Daher sind eindeutige und klare Angaben zu den beiden folgenden Themenbereichen von besonderer Bedeutung für die Informationsfunktion des Abschlusses:

- Angaben zu den Ermessensentscheidungen, die vom Management bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethoden getroffen wurden und die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflusst haben<sup>2</sup>
- Angaben zu den wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen sowie sonstigen wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten, die ein beträchtliches Risiko einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte im nächsten Geschäftsjahr darstellen.<sup>3</sup> Unternehmen sollen dabei bewerten und, sofern notwendig, erklären, ob und wie die Schätzungsunsicherheiten durch bedeutende aktuelle Entwicklungen (wie makroökonomisch, technologisch, sozial, klimatisch und geopolitisch) beeinflusst werden.

### PRAXISHINWEIS

Hinweise und Musterformulierungen zu den wesentlichen Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungsunsicherheiten sind im [KPMG IFRS-Muster-Konzernabschluss 2024](#) enthalten. Insbesondere zur Verbesserung der Verständlichkeit und der Übersichtlichkeit wird für die Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungsunsicherheiten die Verweisteknik, wie im IFRS-Muster-Konzernabschluss 2024 Anhangangabe 4.A–B, empfohlen.

In folgenden beispielhaften Situationen ist die Konsistenz der Angaben im Abschluss möglicherweise nicht gegeben, oder es werden zumindest Fragen aufgeworfen:

**Situation A:** Im Rahmen der Angaben zu Schätzungsunsicherheiten nach IAS 1.125 wird angegeben, dass der Goodwill einem beträchtlichen Risiko einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte im nächsten Geschäftsjahr unterliegt. Bei den Angaben zum Goodwill-Impairment-Test sind aber keine „Sensitivitätsangaben“ nach IAS 36.134(f)(i)–(iii) gemacht: „Headroom“ der betroffenen ZGE, quantitative Angabe der betroffenen Schätzparameter und notwendige Änderung der betroffenen Schätzparameter, die zu einem Impairment führen würde.

**Situation B:** Im Rahmen der Angaben zu Schätzungsunsicherheiten nach IAS 1.125 wird nicht angegeben, dass die Rückstellungen für Gewährleistungsrisiken einem beträchtlichen Risiko einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte im nächsten Geschäftsjahr unterliegen. Im Rückstellungsspiegel ist jedoch erkennbar (wenn die Informationen aus den Geschäftsberichten der letzten Geschäftsjahre analysiert werden), dass der Wert im Zeitverlauf großen Schwankungen unterliegt, was beispielsweise durch hohe Auflösungen zum Ausdruck kommt.

Die ESMA hebt zwei Bereiche hervor, bei denen die oben genannten Angaben typischerweise von besonderer Bedeutung sein können:

### Beherrschung, gemeinsame Beherrschung und maßgeblicher Einfluss

Bezüglich der (gemeinsamen) Beherrschung und des maßgeblichen Einflusses stellt die ESMA fest, dass die Bestimmung, ob ein Unternehmen ein anderes beherrscht (allein oder gemeinsam mit anderen Investoren) oder maßgeblicher Einfluss über ein assoziiertes Unternehmen vorliegt, wesentliche Ermessensentscheidungen erfordern kann.<sup>4</sup> Besonderes Ermessen kann vorliegen, wenn andere Faktoren als die Stimmrechte vorliegen, wie beispielsweise besondere Rechte eines oder mehrerer Investoren, spezifische rechtliche Regelungen oder temporäre Umstände (wie zeitlich befristete Optionen zum Anteilskauf/-verkauf). Unternehmen sind daher angehalten, Angaben zu den wesentlichen Ermessensentscheidungen nach IAS 1.122

<sup>1</sup> Vgl. IAS 1.30A.

<sup>2</sup> Vgl. IAS 1.122. Dabei sind Annahmen zu wertbestimmenden Schätzungen gemäß IAS 1.125 zu berichten.

<sup>3</sup> Vgl. IAS 1.125.

<sup>4</sup> Vgl. IAS 28, IFRS 10 und IFRS 11.

und auch nach IFRS 12.7–9 *Disclosure of Interest in Other Entities* zu beachten.

### Umsatzerlöse aus Kundenverträgen

Bezüglich der Umsatzerlöse aus Kundenverträgen betont die ESMA, dass die Beurteilung, ob langfristige Verträge die Definition eines Kundenvertrags<sup>5</sup> erfüllen, wesentliche Ermessensentscheidungen erfordern kann, die anzugeben sind. Bei Verträgen mit langfristiger Auftragsfertigung, bei denen die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen mehrere Berichtszeiträume umfasst, liegen häufig Schätzungsunsicherheiten bezüglich der Umsatzerlöse und Kosten vor. Angesichts des makroökonomischen Umfelds sollten Unternehmen sicherstellen, dass die verwendeten Prognosen angemessen und vertretbar sind.

Die ESMA hebt die Angaben für Rückstellungen für belastende Verträge<sup>6</sup> hervor, einschließlich der Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunkts der Abflüsse von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen und (falls erforderlich) der wesentlichen Annahmen über zukünftige Ereignisse.<sup>7</sup>

Wenn eine sonstige Partei an der Erbringung von Waren oder Dienstleistungen für einen Kunden beteiligt ist, ist zu evaluieren, ob das Unternehmen als Prinzipal oder als Agent der sonstigen Partei handelt. Entscheidungsrelevante Kriterien sind unter anderem die Verfügungsgewalt, das Bestandsrisiko und die Preissetzungskompetenz.<sup>8</sup> Diese Bewertung kann erhebliche Ermessensentscheidungen erfordern, insbesondere wenn Unternehmen Online-Shopping-Plattformen betreiben oder Dienstleistungen wie Softwarelizenzen anbieten.<sup>9</sup>

Die ESMA hebt die Anforderungen des IFRS 15.120 bezüglich Höhe und Zeitpunkt der Umsatzerlöse hervor, die Unternehmen aus ihren bestehenden Verträgen erwarten, und fordert Erklärungen zu den wesentlichen Ermessensentscheidungen und deren potenziellen Auswirkungen. Zudem hält es die ESMA für besonders nützlich (wenngleich die Angaben nicht verpflichtend sind), die Angaben zu Überleitungen zwischen den Eröffnungs- und Schlussalden der verbleibenden Leistungsverpflichtungen, wie beispielsweise neue und gekündigte Kundenverträge, gestellte Rechnungen, Änderungen der Konsolidierungskreis und Währungsschwankungen, zu machen.

Die ESMA erinnert daran, dass Unternehmen, die einen „Backlog“-KPI im Lagebericht analysieren, möglicherweise die ESMA-Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen beachten müssen.<sup>10</sup>

## 2. Prüfungsschwerpunkte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die ESMA hat auch in diesem Jahr wieder Prüfungsschwerpunkte in Bezug auf die Berichterstattung über nicht finanzielle bzw. Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlicht. Dabei wurden erstmalig Schwerpunkte für die ESRS-konforme Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt, zu der bestimmte Unternehmen nach der CSRD ab dem Geschäftsjahr 2024 verpflichtet sind. In manchen EU-Mitgliedstaaten, unter anderem auch in Deutschland, wurde die der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugrunde liegende CSRD jedoch noch nicht in das nationale Recht überführt. Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen ist mittlerweile fraglich, ob dies noch bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 erfolgen kann. Sollte die CSRD nicht mehr rechtzeitig in deutsches Gesetz umgesetzt werden, wären die entsprechenden Unternehmen mit Sitz in Deutschland für das Geschäftsjahr 2024 – entgegen der bisherigen Erwartung – nicht mehr zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den ESRS verpflichtet. Insofern ist nicht klar, ob die BaFin die ESMA-Prüfungsschwerpunkte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für ihre Prüfungstätigkeiten heranziehen wird. In jedem Fall beinhalten die ESMA-Ausführungen jedoch wertvolle Hinweise für Emittenten für die in den Folgejahren aufzustellenden Nachhaltigkeitsberichte. Zudem ist zu beachten, dass die Berichtspflicht nach Artikel 8 der EU-Taxonomie unabhängig von der nationalen Umsetzung der CSRD bestehen bleibt, da es sich um eine unmittelbar anzuwendende Verordnung handelt.

### 2.1 Wesentlichkeitsüberlegungen bei der Berichterstattung nach ESRS

#### *Bedeutsamkeit einer umfassenden Wesentlichkeitsanalyse*

Die ESMA betont, dass eine umfassende Wesentlichkeitsanalyse, die sowohl die Impact-Wesentlichkeit als auch die finanzielle Wesentlichkeit abdeckt, den Ausgangspunkt für die Berichtsinhalte darstellt. Sie empfiehlt weiterhin, den Implementierungsleitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse der EFRAG (IG1) zu beachten.

5 Vgl. IFRS 15.9 und Appendix A.

6 Vgl. IAS 37.66–69.

7 Vgl. IAS 37.84–87.

8 Vgl. IFRS 15.B3–38.

9 Vgl. [IFRS IC's Agenda Decision Principal vs. Agent: Software Reseller](#) und [EECS/0124-06: 28th Extract from the FRWG \(EECS\)'s Database of Enforcement](#).

10 Vgl. [ESMA-Leitlinien zu Alternativen Leistungskennzahlen \(APM\)](#), 5. Oktober 2015 und [EECS/0125-08: 29th Extract from the FRWG \(EECS\)'s Database of Enforcement](#)

## **Offenlegungspflichten zum Prozess der Wesentlichkeitsanalyse**

Die ESMA hebt hervor, dass die Angabepflichtigen (Disclosure Requirements, kurz „DR“) zum Prozess der Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS 2 – Allgemeine Angaben – entscheidend sind, um den Lesenden der Nachhaltigkeitsberichte zu verdeutlichen, welche Schritte der Emittent unternommen hat, um seine Wesentlichkeitsentscheidungen zu treffen. Die ESMA betont auch die Bedeutung des Nachhaltigkeits-Due-Diligence-Prozesses, dessen Ergebnisse in die Wesentlichkeitsanalyse einfließen sollen. Auch das Stakeholder-Engagement wird hervorgehoben: Es soll die Interessen und Meinungen der wichtigsten betroffenen Stakeholder einholen. Erwartet wird, dass Emittenten ihr Stakeholder-Engagement transparent im Nachhaltigkeitsbericht darlegen sowie ihre Wesentlichkeitsanalyse möglichst auf quantitative Informationen stützen.

## **Obligatorische Datenpunkte des ESRS 2**

Das Wesentlichkeitskonzept der ESRS legt fest, dass alle DR und ihre Datenpunkte in ESRS 2 unabhängig von der Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsthemen obligatorisch sind. Dies gilt auch für die DR und Datenpunkte im Zusammenhang mit DR IRO-1 in den thematischen Standards.

Emittenten mit bis zu 750 Mitarbeitenden, die zu Beginn von Übergangsbestimmungen bei bestimmten Standards profitieren, müssen in jedem Fall offenlegen, ob die entsprechenden Nachhaltigkeitsthemen als wesentlich erachtet wurden (ESRS 2 Tz. 17).

## **Hinweise zum Umfang von Angaben**

Die DR zu Richtlinien, Maßnahmen und Zielen sind verpflichtend für jedes wesentliche Nachhaltigkeitsthema offenzulegen (oder alternativ eine Erklärung, dass der Emittent keine Richtlinien, Maßnahmen oder Ziele in diesen Bereichen hat). Die ESMA weist darauf hin, dass für die ESRS-Anwendungsanforderungen (Application Requirements, AR) als integraler Bestandteil der ESRS der gleiche Verbindlichkeitsgrad wie für die übrigen Standardtexte gilt. Die ESMA betont auch, dass unternehmensspezifische Informationen erforderlich sind, wenn ein wesentlicher Impact, ein wesentliches Risiko oder eine wesentliche Chance (Impacts, Risks and Opportunities, IRO) nicht oder nur unzureichend von einem ESRS adressiert wird (Tz. 11 und AR 1 bis 5 des ESRS 1). Solche Informationen sollen jedoch nur dann in den Bericht aufgenommen werden, wenn sie wesentlich sind und die qualitativen Merkmale der Informationen gemäß ESRS 1 erfüllen.

## **Erweiterte Transparenz für klimabezogene Angaben**

Die ESMA hebt hervor, dass für klimabezogene Angaben gemäß ESRS E1 ein erweitertes Transparenzkonzept vorgesehen ist. Kommt ein Emittent durch seine Wesentlichkeitsanalyse zu dem Schluss, dass die Nachhaltigkeitsthemen des ESRS E1 nicht wesentlich sind und legt daher die Angaben nach ESRS E1 nicht offen, muss er diese Schlussfolgerung detailliert erklären. Er legt auch eine zukunftsgerichtete Analyse der Bedingungen offen, die zukünftig zur Wesentlichkeit der Themen Klimawandel und Energie führen könnten.

## **Angaben zum Aufbau des Nachhaltigkeitsberichts**

Die ESMA erklärt, dass Emittenten gemäß ESRS 2 DR IRO-2 verpflichtet sind, eine Liste der offengelegten DR im Nachhaltigkeitsbericht anzugeben, einschließlich der Seitenzahlen und Absätze. Die ESMA ermutigt dazu, diese Offenlegung als Index darzustellen, um die Vollständigkeit der Angaben zu unterstützen und den Bericht lesefreundlicher zu gestalten. Die ESMA hebt auch die Anforderung hervor, eine Tabelle aller Datenpunkte aufzunehmen, die aus anderen EU-Rechtsvorschriften stammen, wie in Anhang B der ESRS 2 aufgeführt. Darüber hinaus verlangt Tz. 48(h) des ESRS 2, dass Emittenten angeben, ob die identifizierten IRO durch die Anwendung der ESRS-DR oder unternehmensspezifische Angaben abgedeckt sind.

## **2.2 Umfang und Struktur des Nachhaltigkeitsberichts**

### **Umfang des Nachhaltigkeitsberichts**

Die ESMA hebt hervor, dass entsprechend ESRS 1.62 der Nachhaltigkeitsbericht „für dasselbe Unternehmen wie die Finanzberichte“ zu erstellen ist. Im Falle der Aufstellung eines Konzernnachhaltigkeitsberichts bedeutet dies, dass dieser für die Gruppe aufzustellen ist. In der praktischen Anwendung hat dies laut EFRAG (EFRAG IG 2.35<sup>11</sup>) jedoch zur Folge, dass etwaige, für den Konzernabschluss unwesentliche Tochterunternehmen gegebenenfalls einbezogen werden müssen. In diesem Fall wäre die Bestätigung über die Identität des Berichtsobjekt nach ESRS 2.BP-1, auf die die ESMA hinweist, entsprechend anzupassen und auf die Anpassung des Berichtskreises hinzuweisen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtangabe, die unabhängig von etwaigen Wesentlichkeitsüberlegungen zu machen ist. Demzufolge seien für Kennzahlen, sobald sie als wesentlich für die Berichterstattung bestimmt wurden, die Daten für die gesamte Gruppe einzubeziehen (vergleiche EFRAG IG1 FAQ 22).

11 Für eine detaillierte Analyse siehe Säuberlich/Jordan „Unwesentliche Tochterunternehmen? – Ein weiterer Perspektivwechsel im Zuge der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ in WPg (2024) S. 140 ff.

## Informationen zur Wertschöpfungskette

Ebenso weist die ESMA darauf hin, dass auch über solche wesentlichen IROs zu berichten ist, die mit der Wertschöpfungskette des Unternehmens verbunden sind. Insofern handelt es sich um eine Erweiterung der Berichterstattung im Vergleich zum Umfang der nicht finanziellen Berichte bzw. Erklärungen auf Basis der Vorgaben der NFRD<sup>12</sup>.

Gleichwohl erinnert die ESMA die berichterstattenden Unternehmen an die in den ESRS angelegten Übergangserleichterungen für die Angaben über die Wertschöpfungskette in den ersten drei Berichtsjahren, um diesen Herausforderungen begegnen zu können. In den Fokus wird hier Abschnitt 10.2 des ESRS 1 gestellt. Demnach brauchen Unternehmen Angaben zu Policies, Actions und Targets nur insoweit zu machen, wie Informationen dazu im Unternehmen vorliegen. Wertschöpfungskettenbezogene Metrics müssen insgesamt nicht angegeben werden (ESRS 1.133). Die Erleichterung in Bezug auf Metrics gilt jedoch nicht für solche Angaben, die nach anderen Rahmenwerken notwendig sind. ESRS 2, Anhang B, enthält eine Liste der entsprechenden Angabepflichten, die von der Erleichterungsmöglichkeit ausgenommen sind. Unternehmen müssen jedoch ihre Bemühungen zur Beschaffung der erforderlichen Informationen und ihre Pläne zur Beschaffung dieser Informationen in der Zukunft erläutern. Nach unserer Einschätzung entbindet dies die Unternehmen nicht davon, wesentliche IRO in der Wertschöpfungskette im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse zu identifizieren (vergleiche auch EFRAG IG 2.82).

## Struktur des Nachhaltigkeitsberichts

Die ESMA hebt die Bedeutung der durch die ESRS vorgegebenen Struktur des Nachhaltigkeitsberichts hervor und verweist auf die Vorschriften ESRS 1 Abschnitt 8 sowie die ergänzenden Verpflichtungen von ESRS 1 Anhang D. Die Emittenten werden dabei von der ESMA ermutigt, die – laut ESRS eigentlich unverbindliche – detaillierte Struktur in ESRS 1 Anhang F als Vorlage ihrer Berichterstattung zu verwenden. Insbesondere solchen Emittenten, die eine abweichende Berichtsstruktur verwenden, legt die ESMA nahe, sicherzustellen, dass die Berichtspflichten der ESRS erfüllt werden. Die ESRS gibt den Unternehmen dabei folgende Berichtsstruktur vor (ESRS 1.115):

1. Allgemeine Informationen
2. Informationen zu umweltbezogenen Themen
3. Informationen zu Themen mit Sozialbezug
4. Informationen zu Governance-Themen.

<sup>12</sup> Non-financial Reporting Directive.

<sup>13</sup> Bei den neu in die Taxonomie aufgenommenen Wirtschaftstätigkeiten handelt es sich um Tätigkeiten, die ab dem Berichtsjahr 2023 durch den Environmental Delegated Act (EDA) für die nicht klimabezogenen Umweltziele sowie den Amended Climate Delegated Act (Amended CDA) für die klimabezogenen Umweltziele hinzugefügt wurden.

Die nach der EU-Taxonomie-Verordnung in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmenden Angaben sind von den berichtenden Unternehmen in einem erkennbar separierten Abschnitt im Rahmen der Angaben zu den umweltbezogenen Themen zu machen (ESRS 1.113).

Die ESMA hebt auch die Bedeutung der Berichtsgrundsätze nach ESRS 1.111(b) zur Aufbereitung der Berichtsinhalte in einer Struktur hervor, die sowohl die Verständlichkeit des Berichts für menschliche Nutzende als auch die Maschinenlesbarkeit unterstützt. In diesem Zusammenhang weist die ESMA nochmals auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Berichtsgrundsätze hin, wenn das berichterstattende Unternehmen die Möglichkeit von Querverweisen zu bestimmten anderen Unternehmensberichten nutzen möchte. Nach ESRS 1.119 sind solche Querverweise beispielsweise auf andere Teile des (Konzern-)Lageberichts, auf den (Konzern-)Abschluss, auf das Corporate Governance Statement oder auf den Vergütungsbericht möglich.

## Verbindungen zu anderen Berichten

Abschließend weist die ESMA zu diesem Themenkreis darauf hin, dass Unternehmen Informationsbezüge zwischen unterschiedlichen Themen im Nachhaltigkeitsbericht herzustellen haben. Dies gilt auch für Informationen in anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung (vergleiche insgesamt ESRS 1.118).

Diesbezüglich betont die ESMA die Pflicht zur Referenzierung von wesentlichen finanziellen Kenngrößen und anderen quantitativen Informationen, wenn diese sowohl im Nachhaltigkeitsbericht als auch im Abschluss dargestellt werden (ESRS 1.124, Direct Connectivity).

## 2.3 Angaben in Zusammenhang mit Art. 8 der EU-Taxonomie

### Nichtfinanzunternehmen: vorerst letzte Erweiterung der Berichtspflichten

Nichtfinanzunternehmen, die nach Art. 19a oder Artikel 29a der Bilanzrichtlinie eine nicht finanzielle Erklärung bzw. einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen, müssen nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung Angaben zum Anteil ihrer ökologisch nachhaltigen Umsatzerlöse, Investitionen und Betriebsausgaben machen. Bislang galt dies für die beiden klimabezogenen Umweltziele. Für das Geschäftsjahr 2024 werden die Berichtspflichten um Angaben zur Taxonomiekonformität hinsichtlich der neu in die Taxonomie aufgenommenen Wirtschaftstätigkeiten ausgeweitet.<sup>13</sup> Im Vorjahr musste lediglich über die Taxonomiefähigkeit dieser Wirtschaftstätigkeiten berichtet werden.



Demnach sind Nichtfinanzunternehmen für das Geschäftsjahr 2024 zu folgenden Angaben verpflichtet:<sup>14</sup>

- Quantitative Angaben zum Anteil der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben unter verpflichtender Verwendung der Meldebögen<sup>15</sup> zu allen Wirtschaftstätigkeiten
- Ergänzende qualitative und quantitative Angaben<sup>16</sup>, wie:
  - Erläuterung der Art der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten unter Bezugnahme auf die delegierten Rechtsakte zu den technischen Bewertungskriterien
  - Erklärung, wie die Einhaltung der in Art. 3 der EU-Taxonomie-Verordnung festgelegten Kriterien und der damit verbundenen technischen Bewertungskriterien beurteilt wurden
  - Erklärung, wie jegliche Doppelzählung bei der Zuordnung der Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPIs im Zähler über die Wirtschaftstätigkeiten hinweg vermieden wurde.

## PRAXISHINWEIS

Die verpflichtend zu verwendenden Meldebögen sollen in unveränderter Form für die Berichterstattung verwendet werden.

Die ESMA betont die weiterhin bestehende Relevanz ihrer Empfehlungen aus dem letztjährigen Prüfungsschwerpunkt zur EU-Taxonomie (wir berichteten in den Accounting News [↗ Ausgabe Dezember 2023](#)).

Wurden für eine Wirtschaftstätigkeit technische Bewertungskriterien in mehreren Umweltzielen definiert, wird von den Unternehmen erwartet, dass sie die Tätigkeit anhand aller vorhandenen Kriterien prüfen. Es kann entsprechend vorkommen, dass eine taxonomiefähige bzw. -konforme Tätigkeit mehreren Umweltzielen zugeordnet werden kann. Im Meldebogen müssen die Unternehmen dann darauf achten, dass es nicht zu Doppelzählungen kommt, sodass teilweise eine Berichterstattung über mehrere Zeilen im Meldebogen erforderlich wird. Um den Beitrag zu mehreren Umweltzielen dennoch darstellen zu können, enthält Anhang II des Disclosure Delegated Act (DDA) eine zusätzliche Tabelle, die den taxonomiefähigen sowie -konformen Anteil der drei KPIs je Umweltziel (inklusive etwaiger

Doppelzählungen) zusammenfasst (siehe Anhang II DDA, Fußnote (c)).

Die ESMA bekräftigt die weiterhin verpflichtende Verwendung der Meldebögen aus Anhang II DDA und weist zudem darauf hin, dass auch der Meldebogen 1 aus Anhang XII DDA zu Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas in die EU-Taxonomie-Berichterstattung aufzunehmen ist. Auch wenn das berichtspflichtige Unternehmen keine entsprechenden Tätigkeiten ausführt, ist Meldebogen 1 auszufüllen. Lediglich die Offenlegung der Meldebögen 2 bis 5 kann in diesem Fall unterbleiben.

Durch Verweis aus der EU-Taxonomie-Berichterstattung auf die Finanzberichterstattung soll deren Zusammenhang bei der Bestimmung des Nenners der Umsatz-KPIs sowie der Investitionsausgaben verdeutlicht werden (siehe Abschnitt 1.2.1 DDA).

Abschließend weist ESMA aus Anlass der erstmaligen Anwendung der CSRD und damit der ESRS darauf hin, dass auf die Kohärenz zwischen den Angaben zur EU-Taxonomie in Bezug auf die sogenannten „CapEx-Pläne“ und den Angaben zu den Übergangsplänen nach ESRS E1-1 zu achten ist.

## PRAXISHINWEIS

1. Von Nichtfinanzunternehmen wird erwartet, dass sie ihre Tätigkeiten auf Taxonomiefähigkeit (und gegebenenfalls -konformität) im Hinblick auf alle Umweltziele testen und über das Ergebnis unter Verwendung der Meldebögen und ergänzender Angaben berichten.
2. Von den Nichtfinanzunternehmen wird zudem erwartet, dass sie zumindest den Meldebogen 1 aus Anhang XII DDA zu Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas offenlegen.
3. Bei der Berichterstattung sollte auf Kohärenz zwischen den EU-Taxonomie-Angaben und dem übrigen nach den ESRS aufgestellten Nachhaltigkeitsbericht geachtet werden.

<sup>14</sup> Siehe Art. 8 Abs. 1 und 2 EU-Taxonomie-VO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8 Abs. 6-8 DDA.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 2 EU-Taxonomie-VO i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Anhang II DDA.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 1 EU-Taxonomie-VO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und Anhang I DDA.

## Finanzunternehmen: Empfehlung zur Anwendung der Commission Notice vom November 2024

Im Dezember 2023 hatte die EU-Kommission den Entwurf einer Commission Notice mit einer Reihe häufig gestellter Fragen veröffentlicht. Die ESMA ruft dazu auf, diese FAQ zu berücksichtigen. Zwischenzeitlich wurde die Commission Notice finalisiert und im November 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.<sup>17</sup> Schätzungen der Taxonomiekonformität von Risikopositionen, die entweder derzeit von ihren KPIs ausgeschlossen sind oder die von den KPIs abgedeckt werden, bei denen es den Finanzunternehmen jedoch derzeit an ausreichenden Daten oder Nachweisen bezüglich der Taxonomiekonformität fehlt, können von Finanzunternehmen freiwillig offengelegt werden. Die ESMA betont, dass solche Angaben klar von den gesetzlich vorgeschriebenen Taxonomie-KPIs getrennt und mit Erläuterungen zu den angewandten Methoden versehen sein sollten.

### 3. Prüfungsschwerpunkt für die ESEF-Berichterstattung

Während die ESMA in den vergangenen Jahren die Berichterstattung im ESEF-Format mehrfach lediglich im Rahmen der ergänzenden Hinweise thematisiert hat, wurde das Thema in diesem Jahr als eigenständiger Prüfungsschwerpunkt bestimmt. Dies deutet darauf hin, dass sich die europäischen Enforcer aufbauend auf der in den ersten Jahren der ESEF-Anwendung gesammelten Erfahrung mehr für die Richtigkeit und Vergleichbarkeit der maschinenlesbaren Berichte einsetzen wollen.

#### Auszeichnung der Bilanz

Der Prüfungsschwerpunkt bezieht sich auf die Auszeichnung der primären Abschlussbestandteile; der Fokus liegt auf der Auszeichnung der Bilanz. Die ESMA macht die Emittenten auf Anforderungen aufmerksam, die von den Enforcern als häufige Fehlerquellen bei der Bilanzauszeichnung identifiziert wurden:

- Korrekte Auswahl der Taxonomie-Elemente: Es sollte das Basistaxonomie-Element mit der passendsten rechnungslegungsbezogenen Bedeutung ausgewählt werden; wenn mehrere Elemente infrage kommen, ist das mit dem engsten Umfang (zum Beispiel *Retained Earnings* dürfen nicht als *Other Reserves* ausgezeichnet werden) zu wählen
- Nutzung von Erweiterungselementen und Verankerungen (Anchoring): Erweiterungselemente dürfen nur verwendet werden, wenn das nächstgelegene Basistaxonomie-Element den Inhalt der auszuzeichnenden Position nicht zutreffend abbilden würde; auf eine sachgerechte Verankerung mit einem nächstgelegenen Basistaxonomie-Element ist zu achten

- Konsistenz und Vollständigkeit der Auszeichnungen: Die ESMA erwartet eine vollständige Auszeichnung aller Beträge der Bilanz (inkl. in Fußnoten) sowie eine konsistente Granularität der Auszeichnung der Bilanz und der Anhangangaben (zum Beispiel wenn in der Bilanz die Positionen *Current Tax Assets* und *Current Tax Liabilities* ausgewiesen und ausgezeichnet sind, erwartet die ESMA, dass auch eine ausgezeichnete Anhangangabe *Disclosure of income tax* und/oder *Description of accounting policy for income tax* vorliegt)
- Richtige Vorzeichen, Einheiten und Skalierung: Die ESMA weist darauf hin, dass bei der Bestimmung des richtigen Vorzeichens die Definition der Taxonomie-Elemente zu beachten ist (obwohl zum Beispiel die meisten Taxonomie-Elemente für die Bilanz-Auszeichnung eine Eingabe von positiven Beträgen verlangen, könnte für bestimmte Passivposten, wie *Accumulated other comprehensive income*, die Eingabe negativer Beträge notwendig sein); auch ist auf die richtigen Einheiten und Skalierungen zu achten, damit aus dem maschinellen Auslesen der korrekte Betrag resultiert
- Konsistenz bei Berechnungen: Die ESMA empfiehlt, auf eine vollständige Dokumentation der Struktur der Berechnungen für alle Summen und Zwischensummen zu achten; Summen und Zwischensummen sind als solche darzustellen, und es ist auf korrekte Berechnungen insbesondere auch bei Verwendung von Erweiterungselementen zu achten.

Weitere Hinweise der ESMA im Zusammenhang mit ESEF sind im [ESEF Reporting Manual](#) zu finden.

#### PRAXISHINWEIS

Auch das IDW liefert in seiner Arbeitshilfe [Fragen und Antworten: Blocktagging des IFRS-Konzernanhangs nach der ESEF-Verordnung](#) weitere Informationen und Antworten auf häufig anzutreffende Anwenderfragen zu ESEF.

### 4. Ergänzende allgemeine Hinweise der ESMA Verbindung zwischen finanzieller und nicht finanzieller Berichterstattung

Die ESMA betont, dass die Prüfungsschwerpunkte der vergangenen Jahre in Bezug auf klimabezogene Angelegenheiten weiterhin relevant sind. Hier werden insbesondere die Konsistenz und Verbindung zwischen finanzieller und

<sup>17</sup> Vgl. Commission Notice C/2024/6691 vom 8. November 2024.

nicht finanzieller Berichterstattung gefordert. Die ESMA führt weiter aus, dass ergänzende Angaben notwendig sein können, um klarzustellen, dass und aus welchen Gründen bestimmte im Lagebericht dargestellte klimabezogene Sachverhalte keine Auswirkung auf den Abschluss haben. Für weitere Einblicke verweist die ESMA auf die [↗ IFRS IC Agenda Entscheidung vom März 2024](#) sowie auf den [↗ IASB Exposure Draft](#) zur Anwendung der IFRS im Hinblick auf klimabezogene und andere Unsicherheiten in der Finanzberichterstattung.

## PRAXISHINWEIS

Weitere Informationen zur Konsistenz von IFRS-Abschlüssen und nicht finanziellen Informationen sind in den Accounting News, Ausgaben Dezember 2022 und [↗ Dezember 2023](#), dargestellt.

## Hinweise zur IFRS Berichterstattung

Die ESMA verweist auf ihren Bericht zur Erstanwendung des IFRS 17 ([↗ From "black box" to "open book"? Evidence from the first application of IFRS 17 Insurance Contracts](#)) und auf das [↗ Public Statement Clearing the smog](#), in dem auch Empfehlungen zu Angaben über Programme für CO<sub>2</sub>-Zertifikate aufgeführt werden.

## Hinweise zu Alternative Performance Measures (APMs)

Die ESMA weist in diesem Jahr erneut auf die Anforderung hin, dass für außerhalb des Abschlusses (etwa im Lagebericht, in Ad-hoc-Mitteilungen und/oder Prospekten) berichtete APMs, insbesondere in Bezug auf Cashflows oder Nettoverschuldung, eine Überleitung auf die nächstgelegene Abschlussgröße im Abschluss der entsprechenden Periode offenzulegen ist.

In Bezug auf IFRS 18, der für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, erstmals verpflichtend anzuwenden ist, weist die ESMA darauf hin, dass einige APMs auch der Definition von unternehmensindividuellen Leistungskennzahlen gemäß diesem Standard entsprechen. Die ESMA ermutigt die Emittenten, Auswirkungen aus der Umsetzung von IFRS 18 bereits jetzt zu analysieren und gegebenenfalls notwendige Prozess- und Systemanpassungen zu erwägen.

## PRAXISHINWEIS

In den Accounting News [↗ Ausgabe Mai 2024](#) ist der neue Standard IFRS 18 im Überblick dargestellt.

## Hinweise zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

2025 werden große kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre ersten Nachhaltigkeitsberichte in Übereinstimmung mit den ESRS veröffentlichen. In diesem Zusammenhang verweist die ESMA nochmals auf den im August 2024 durch die Europäische Kommission veröffentlichten [↗ Entwurf einer Bekanntmachung zur Auslegung ausgewählter Vorschriften der CSRD](#). Darüber hinaus stellt die ESMA klar, dass die in der [↗ öffentlichen Erklärung zur erstmaligen Anwendung der ESRS](#) hervorgehobenen Schlüsselbereiche weiterhin von besonderer Bedeutung sind, auch wenn nur zwei davon als Prüfungsschwerpunkte festgelegt wurden.

## Hinweise im Zusammenhang mit ESEF

Die Auszeichnung (Tagging) des Nachhaltigkeitsberichts großer kapitalmarktorientierter Unternehmen ist mit Umsetzung der angepassten ESEF-Verordnung (VO (EU) 2019/815) in deutsches Recht ab Geschäftsjahr 2026 vorzunehmen. Die ESMA hebt hervor, dass eine Orientierung der Angaben im Nachhaltigkeitsbericht an der Struktur der ESRS das spätere Tagging vereinfacht. Die Auszeichnung narrativer Anhangangaben (Block-Tagging) wird insbesondere in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung weiterhin von Bedeutung sein. Darüber hinaus empfiehlt die ESMA wie bisher die Anwendung des [↗ ESEF Reporting Manuals](#) einschließlich aktueller Updates in Bezug auf Qualität und Nutzbarkeit der ESEF-Daten.

## ZUR PERSON



**Olaf Haegler** ist Director bei KPMG und betreut den Bereich Enforcement-Beratung. Zuvor war er neun Jahre Mitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR).

# IDW informiert über die Folgen einer verspäteten CSRD-Umsetzung

Das IDW hat am 14. November 2024 ein Mitgliederrundschreiben versendet, das die Folgen einer verspäteten Umsetzung der CSRD in deutsches Recht beleuchtet. Am 15. November 2024 wurde eine Zusammenfassung des Rundschreibens auf der [IDW-Homepage](#) veröffentlicht.

Die CSRD muss als EU-Recht noch in nationales Recht überführt werden. Im Juli 2024 wurde der Regierungsentwurf des Umsetzungsgesetzes der Bundesregierung veröffentlicht. Der Gesetzgebungsprozess ist somit noch nicht abgeschlossen.

Gestützt auf ein unabhängiges juristisches Gutachten stellt das IDW in seinem Schreiben klar, dass, sofern das Gesetzgebungsverfahren nicht bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen wird und das Gesetz damit nicht bis Jahres-

ende 2024 in Kraft tritt, der gegenwärtige, durch das CSR-RUG aus dem Jahr 2017 geschaffene Rechtsrahmen zur nicht finanziellen (Konzern-)Berichterstattungspflicht für 2024 weiterhin gültig bleibt.

Darüber hinaus beleuchtet das IDW nachstehende Aspekte:

- Keine unmittelbare Geltung der CSRD im Fall ihrer Nichtumsetzung
- Keine rückwirkende Anwendung auf abgeschlossene Geschäftsjahre
- Nicht finanzielle Berichterstattung für das Jahr 2024 unter Zugrundelegung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)
- Keine Anwendbarkeit des sogenannten „Fee Cap“ auf Prüfungsleistungen.

# EU-FAQ zur EU-Taxonomie-Verordnung finalisiert

Die EU-Kommission hat am 8. November 2024 ein im Dezember 2023 als Entwurf veröffentlichtes FAQ-Dokument (Commission Notice) zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung finalisiert und veröffentlicht. Darin werden Fragen zur Anwendung und Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 vom 6. Juli 2021 zu Inhalt und Darstellung der Taxonomie-Angaben (Disclosures Delegated Act) für Finanzunternehmen, die in Teilen jedoch auch für Nichtfinanzunternehmen relevant sein können, beantwortet.

Mit den FAQ werden die in den geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen erläutert. Die aufgrund dieser Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Verpflichtungen für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten oder zuständigen Behörden werden damit in keiner Weise ausgeweitet, und es werden auch keine zusätzlichen Anforderungen eingeführt. Die FAQ sollen Unternehmen lediglich bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften unterstützen.

Die neuen FAQ können [hier](#) heruntergeladen werden.



# Entwurf einer neuen EU-FAQ zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht

Die EU-Kommission hat am 29. November 2024 ein neues FAQ-Dokument (Draft Commission Notice) zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht. Hierin werden Fragen zur Anwendung und Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften der folgenden Delegierten Verordnungen beantwortet:

- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 (Environmental Delegated Act, Umweltziele 3 bis 6)
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 (Climate Delegated Act, Umweltziele 1 bis 2)
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 (Disclosures Delegated Act).

In den insgesamt 155 Fragen werden die in den geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen erläutert. Die aufgrund dieser Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Verpflichtungen für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten oder zuständigen Behörden werden damit in keiner Weise ausgeweitet und es werden auch keine zusätzlichen Anforderungen eingeführt. Die FAQ sollen Unternehmen lediglich bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften unterstützen.

Die neuen FAQ können [hier](#) heruntergeladen werden.

# EU-FAQ zur Auslegung ausgewählter Vorschriften der CSRD und ESRS veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat am 13. November 2024 das im August 2024 als Entwurf veröffentlichte FAQ-Dokument (Commission Notice) zur Auslegung ausgewählter Vorschriften der Corporate Sustainability Reporting Directive (2022/2464/EU, CSRD), die die Bilanzrichtlinie (2013/34/EU), die Transparenzrichtlinie (2004/109/EC), die Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EC), die Abschlussprüfungsverordnung ((EU) 537/2014) ändern, sowie der ESRS ((EU) 2023/2772, European Sustainability Reporting Standards) und der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) finalisiert und im EU-Amtsblatt veröffentlicht (C/2024/6792, im weiteren FAQ).

Mit den FAQ möchte die Europäische Kommission den Stakeholdern die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen erleichtern und die Nutzbarkeit und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsinformationen gewährleisten. Zudem sollen die FAQ den berichterstattenden Unternehmen zusätzliche Klarheit und Sicherheit in der Erstellung der Berichterstattung verschaffen.

In den FAQ behandelt die Europäische Kommission unter anderem folgende Themenbereiche:

- Fragen zur Anwendungspflicht, zu Befreiungsmöglichkeiten von der Nachhaltigkeitsberichterstattung (auch durch Drittstaatenunternehmen), zum Zeitpunkt der erstmaligen Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie zur Form der Berichterstattung
- Fragen zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette und die Möglichkeit der Nutzung von Schätzungen
- Fragen zur Berichterstattung von Drittstaatenunternehmen, insbesondere nach Artikel 40a der Bilanzrichtlinie; diese betreffen unter anderem die Anwendungspflicht, den Umfang der Berichterstattung, den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung, die Anwendung der ESRS sowie die Prüfungspflicht
- Fragen im Hinblick auf die Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zudem äußert sich die EU-Kommission zu einer Fragestellung hinsichtlich der Indikatoren zum Zweck der Offenlegung aus der EU-Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR), die der Wesentlichkeitsbeurteilung nach der CSRD unterliegen.

Die Bekanntmachung der Kommission kann [hier](#) heruntergeladen werden. →

# IDW veröffentlicht sieben weitere ESRS-Modul-Entwürfe

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW hat am 22. November 2024 sieben weitere Modul-Entwürfe des IDW RS FAB 100 betreffend die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verabschiedet, die am 29. November 2024 zur Konsultation veröffentlicht wurden.

Die Stellungnahmefrist für alle Interessierten endet am 31. März 2025.

Die Entwürfe umfassen den zentralen Bereich der Wesentlichkeitsanalyse (ESRS 1) sowie die Standards ESRS E1 (Klimawandel), E2 (Umweltverschmutzung) sowie G1 (Unternehmenspolitik), im Einzelnen:

- Entwurf: ESRS 1-M2.5: Einbeziehung von Unternehmen in den Konzernnachhaltigkeitsbericht, die aus anderen Gründen als deren finanzieller Unwesentlichkeit nicht in den Konzernabschluss und Konzernlagebericht einbezogen werden
- Entwurf: ESRS 1-M3.1: Übergangsbestimmungen aus ESRS 1
- Entwurf: ESRS 1-M3.2: Verbindung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse mit den berichtspflichtigen Angabepflichten und Datenpunkten der themenbezogenen ESRS

- Entwurf: ESRS 1-M3.3: Erhebliche Unterschiede zwischen den wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen auf Gruppenebene und den wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen eines oder mehrerer Tochterunternehmen
- Entwurf: ESRS E1-M2: Das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung klimabezogener Risiken
- Entwurf: ESRS E2-M1: Die Angabe der Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe und besonders besorgniserregender Stoffe gemäß Angabepflicht „E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe“
- Entwurf: ESRS G1-M1: Die Angabe der Anzahl der Verurteilungen und die Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften gemäß Angabepflicht „G1-4 – Fälle von Korruption oder Bestechung“

Die vom IDW entwickelte ESRS-Modulverlautbarung unterstützt Abschlussprüfer und Unternehmen bei einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der neuen ESRS. Dabei werden die Verlautbarungen der EFRAG berücksichtigt.

Die Texte der Entwürfe sind auf der [Homepage des IDW](#) abrufbar.

## IASB schlägt Änderungen an IAS 37 vor

Das IASB hat am 12. November 2024 einen Exposure Draft zu Änderungen an IAS 37 *Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets* veröffentlicht.

Die Änderungen sollen klarstellen, wann Rückstellungen zu passivieren und wie sie zu bewerten sind. Sie betreffen zum einen Änderungen am Ansatzkriterium der gegenwärtigen Verpflichtung und zum anderen die bei der Bewertung einer Rückstellung zu berücksichtigenden Kosten und den anzuwendenden Diskontierungszinssatz. Vorgeschlagen werden zudem weitere verpflichtende Informationen zur Bewertung der Rückstellungen durch den Bilanzierenden.

Die Vorschläge sind voraussichtlich insbesondere für Unternehmen relevant, die hohe langfristige Verpflichtungen zur Entsorgung von Vermögenswerten haben oder Abgaben und ähnlichen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen unterliegen.

Gleichzeitig mit dem Exposure Draft zu IAS 37 hat das IASB Exposure Drafts zur Implementation Guidance und zur Basis for Conclusions zu IAS 37 veröffentlicht.

Die Frist für die Einreichung von Kommentaren endet am 12. März 2025.

Den Exposure Draft zu IAS 37 können Sie [hier](#) herunterladen.

## EU übernimmt Änderungen an IAS 21

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 13. November 2024 die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/2862](#) vom 12. November 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 in Bezug auf den International Accounting Standard 21 veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden Änderungen an IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* übernommen.

Die am 15. August 2023 durch das IASB veröffentlichten Änderungen betreffen die Bestimmung des Wechselkurses bei langfristig fehlender Umtauschbarkeit (siehe [Express Accounting News 26/2023](#)).

Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen ist zulässig.

## IDW RS FAB 50: IAS 1-M1 n. F. verabschiedet

Der FAB des IDW hat am 17. Oktober 2024 die finale Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS FAB 50, ehemals: IDW RS HFA 50) verabschiedet.

Das Modul befasst sich mit der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen und adressiert Zweifelsfragen in diesem Zusammenhang. Die Neufassung (wir berichteten zum Entwurf in den [Express Accounting News 27/2024](#)) berücksichtigt nun die im Mai 2023 verab-

schiedeten „Amendments to IAS 7 and IFRS 7 – Supplier Finance Arrangements“. Diese Anpassungen der Standards durch das IASB umfassen Klarstellungen und neue Angabepflichten für Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen.

Die Verabschiedung des neu gefassten IDW RS FAB 50 wurde in einer Mitteilung auf der [Internetseite des IDW](#) bekannt gegeben. Die Verlautbarung wird in Heft 11/2024 der IDW Life veröffentlicht.

# Entwurf einer Neufassung des IDW Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW ES 1 n. F.) veröffentlicht

Das IDW hat am 22. November 2024 den Entwurf einer Neufassung des IDW-Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW ES 1 n. F.) veröffentlicht.

Am 7. November 2024 hat der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) den Entwurf einer Neufassung des IDW-Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW ES 1 n. F.) verabschiedet.

Der Entwurf enthält neben einer Neugliederung sowie begrifflichen Modernisierungen vor allem folgende Neuerungen:

- Neben dem objektivierten Wert wird als neues Wertkonzept der plausibilisierte Entscheidungswert eingeführt.
- Neben den bisherigen Funktionen des Wirtschaftsprüfers als neutraler Gutachter sowie Berater wird die neue Funktion des neutralen Sachverständigen eingeführt, in welcher der Wirtschaftsprüfer sowohl für die Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswertes als auch für die Ermittlung eines plausibilisierten Entscheidungswertes tätig werden kann.

Die Frist zur Stellungnahme zum veröffentlichten Entwurf endet am 31. Mai 2025.

Der vollständige Entwurf ist über die [Website des IDW](#) abrufbar.

# Entwurf einer Neufassung von IDW RS HFA 15 zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Emissionsberechtigungen und des THG-Quotenhandels veröffentlicht

Der FAB hat den Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung *Handelsrechtliche Bilanzierung von Emissionsberechtigungen und des THG-Quotenhandels* (IDW ERS FAB 15) verabschiedet. Die finale Verlautbarung soll den aus dem Jahr 2006 stammenden IDW RS HFA 15 ersetzen.

Neben Ergänzungen und Klarstellungen im bisherigen sachlichen Anwendungsbereich der Verlautbarung (Emissionsberechtigungen im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, TEHG) sind Ergänzungen der Verlautbarung vorgesehen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von

nationalen Emissionszertifikaten im Sinne des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sowie von Treibhausgasminderungsquoten und -pflichten gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Der FAB empfiehlt, bereits den Entwurf der Neufassung der Verlautbarung anzuwenden.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 31. Mai 2025 abgegeben werden.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

# Entwurf einer Neufassung von IDW RS HFA 18 zur Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften

Der FAB des IDW hat am 3. Dezember 2024 den Entwurf einer Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung *Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandels-gesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss* (IDW ERS HFA 18) verabschiedet und auf der Webseite des IDW veröffentlicht.

Die durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) und das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) geänderte Rechtslage erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen werden in dem Entwurf berücksichtigt. Zudem ist eine Überarbeitung der Ausführungen zur bilanziellen Behandlung von Vermögensauskehrungen (einschließlich sogenannter Liquiditätsausschüttungen) der Personenhandels-gesellschaft auf Ebene des Gesellschafters vorgesehen.

Ergänzt werden sollen zudem die Regelungen zur Zugangsbewertung von Beteiligungen an Personenhandels-gesellschaften um die Darlegung des Umgangs mit Sachzuzahlungen, die die Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter in die Beteiligungsgesellschaft leistet. Schließlich sollen noch Klarstellungen zu weiteren Aspekten erfolgen.

Der FAB empfiehlt, bereits den Entwurf der Neufassung der Verlautbarung anzuwenden.

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Entwurf werden vom IDW bis zum 31. Mai 2025 erbeten.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

# Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

## Dekarbonisierung: Hürde und Chance für die deutsche Industrie

Die Dekarbonisierung ist ein zentrales Thema für Unternehmen, da der Druck zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes stetig steigt. Dr. Benedikt Herles, Director, EMA Head of ESG Insights & Innovations, und Keywan Ghane, Partner, Performance & Strategy, betonen im Interview die Bedeutung der nachhaltigen Transformation trotz wirtschaftlicher Herausforderungen. Der deutsche Industriesektor spielt eine zentrale Rolle, da Deutschland einen erheblichen Anteil an den globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen hat. Die KPMG-Dekarbonisierungsstudie zeigt, dass viele Unternehmen Schwierigkeiten bei der Umsetzung ihrer Klimaziele haben. Unternehmen sollten deshalb klare Pläne für mehr Klimaschutz entwickeln und ihre Emissionen kontinuierlich messen und reduzieren. Deutsche Unternehmen haben aufgrund strenger Regulierungen eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz. Das bringt große Chancen auf langfristige Wettbewerbsvorteile. Kurzfristige Maßnahmen wie der Wechsel zu „grünen“ Energiequellen und die Zusammenarbeit mit Lieferanten sind entscheidend. [➔ Lesen Sie dazu das Interview mit unseren Experten und erfahren Sie mehr zu unserer Studie.](#)



## EUDR: die häufigsten Irrtümer von Unternehmen

Die EU Deforestation Regulation (EUDR), die im Juni 2023 in Kraft trat, betrifft Händler und produzierende Unternehmen aller Sektoren. Insbesondere betroffen von der Entwaldungsverordnung sind jene, die mit Rohstoffen und Erzeugnissen handeln, für deren Anbau Flächen entwaldet wurden. Die EUDR wird voraussichtlich ab dem 30. Dezember 2025 und für Klein- und Kleinstunternehmen ab dem 30. Juni 2026 angewendet. Ursprünglich war der Start für Ende 2024 vorgesehen. Ziel der Verordnung ist es, die Abholzung von Wäldern im Sinne des Klimaschutzes zu verhindern. Die Verordnung verlangt, dass relevante Produkte entwaldungsfrei sind und gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden. Außerdem ist eine Sorgfaltserklärung erforderlich. Die Umsetzung kann aufwändig sein, weshalb betroffene Unternehmen schnellstmöglich aktiv werden sollten. Auch Unternehmen ohne direkte Verpflichtungen sollten sich mit der Thematik auseinandersetzen, da relevante Rohstoffe oder Produkte knapp werden könnten. Es kursieren jedoch viele Irrtümer zur EUDR. Wir klären auf. [➔ Jetzt lesen.](#)



## WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Themen auf unserem Klardenker-Blog: Wir analysieren, [➔ was die erneute Wahl Donald Trumps für deutsche Unternehmen bedeutet](#) und ordnen die Wirtschaftspläne des nächsten US-Präsidenten ein. Außerdem zeigen wir an einem Beispiel aus der Praxis, [➔ wie künstliche Intelligenz erfolgreich in der öffentlichen Verwaltung eingesetzt wird](#). Und im Podcast diskutieren wir die Ergebnisse der aktuellen Kapitalkostenstudie: Wir beleuchten, [➔ wie Unternehmen unter anderem auf die Inflation und die zunehmenden Unsicherheiten reagieren](#) und welche Herausforderungen sich daraus ergeben.

## Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [➔ Jetzt anmelden.](#)



# KPMG Zukunftsgipfel 2024/2025: vier Veranstaltungen mit hochkarätigen Expertinnen und Experten zu den großen Wirtschaftsthemen unserer Zeit

## VIRTUELLE VERANSTALTUNGSREIHE

### Mittwoch, 27. November 2024, 15–17 Uhr:

Wertschöpfung im ESG-Zeitalter: Risiken managen, Regulierungen umsetzen

### Mittwoch, 19. Februar 2025, 15–17 Uhr:

Performance & Strategy

## KOMMENDE TERMINE ZUM VORMERKEN:

### Mittwoch, 9. April 2025, 15–17 Uhr:

Digitale Transformation

### Mittwoch, 25. Juni 2025, 15–17 Uhr:

Finale – die drängendsten Wirtschaftsthemen unserer Zeit

Kapitalmarktorientierte Unternehmen stehen unter immenssem Druck, die Erwartungen von Investoren zu erfüllen und gleichzeitig ihre Ertrags- und Liquiditätslage sowie die Kapitalallokation zu optimieren. Dieser Druck kann zu strategischen Unsicherheiten führen. Erfahren Sie von führenden Expertinnen und Experten, wie Sie eine resiliente Business Performance sicherstellen und den steigenden Anforderungen gerecht werden können.

## Anmeldung

Bitte registrieren Sie sich für den zweiten Termin [↗ hier](#). Weitere Informationen finden Sie auf unserer [↗ Zukunftsgipfel-Webseite](#).

# Kapitalkosten-Insights

## WEBCAST-LIVE-REIHE

Mittwoch, 22. Januar 2025, 11–12 Uhr

Mittwoch, 21. Mai 2025, 11–12 Uhr

Unternehmerische Entscheidungen, wie Transaktionen, Strategiewechsel, Restrukturierungen und Optimierungen, sollten stets mit einem Preis beziffert werden. Nur so werden ihre finanziellen Auswirkungen abschätzbar und vergleichbar. Dafür, aber auch für Werthaltigkeitstests für bilanzielle Zwecke, werden Bewertungen benötigt.

Renditeerwartungen bilden die Basis für die notwendigen Kapitalkosten im Rahmen der Bewertungen. Die Schwierigkeit: In der heutigen Zeit sind die Kapitalmärkte enorm volatil, was die sachgerechte Ermittlung von Kapitalkosten erschwert.

Im Rahmen unserer regelmäßigen KPMG Kapitalkosten Insights ordnen wir die aktuellen Entwicklungen an den Kapitalmärkten ein und geben Hinweise, wie diese in

Unternehmensbewertungen – insbesondere in den Kapitalkosten – zu berücksichtigen sind. Wir diskutieren mit Ihnen über die aktuellen Marktparameter, wie Gesamtrendite, Basiszins, Inflation, Marktrisikoprämie und Betafaktoren – mögliche Interpretationen ihrer Entwicklung sowie denkbare zukünftige Szenarien.

### Zielgruppe

Wir richten uns mit dieser Veranstaltung an Heads of Accounting, Heads of Controlling, Beteiligungskontrollen sowie Heads of Valuation aller Branchen.

### Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an dem Webcast ist kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass Sie sich in das deutsche Festnetz einwählen müssen, wofür Gebühren anfallen können.

### Ansprechpartnerin

➔ [Anja Wüstefeld](#)

T +49 511 8509-5593

### Anmeldung

Für Ihre Anmeldung registrieren Sie sich bitte direkt auf der Plattform ➔ [GoToWebinar](#) über die Eventseite. Bei der Online-Anmeldung erhalten Sie eine automatisch generierte Anmeldung inklusive des Zugangslinks zum Webcast.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie ➔ [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

## Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. ➔ [Hier registrieren](#).

# IFRS-Muster-Konzernabschluss 2024

## Auch dieses Jahr stellen wir Ihnen unseren IFRS-Muster-Konzernabschluss (MKA) 2024 zur Verfügung.

Bei unserem IFRS-Muster-Konzernabschluss 2024 handelt es sich um einen exemplarischen Abschluss eines fiktiven Weltkonzerns, der weder in der Finanzdienstleistungs- noch in der Versicherungsbranche tätig ist. Dabei berücksichtigt der Abschluss die Anforderungen der [IFRS® Accounting Standards](#) für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Der MKA 2024 bietet Ihnen zusätzlich zahlreiche Hinweise zu Darstellungsoptionen und weiterführende Informationen zu Auslegungsfragen.

## Klare und konsistente Berichterstattung mit Fokus auf klimabezogenen Aspekten

Weiterhin sorgen geopolitische Entwicklungen, Naturkatastrophen, klimabezogene Auswirkungen und Inflationsdruck für ein hohes Maß an wirtschaftlichen Unsicherheiten. Unternehmen stehen einer Vielzahl an Problemen und Risiken gegenüber, die auch die Finanzberichterstattung herausfordernder machen. Klare und konsistente Berichterstattung ist umso wichtiger, um diese Hürden zu meistern.

Der MKA 2024 legt wieder einen besonderen Fokus auf klimabezogene Aspekte. Investoren und Regulierungsbehörden wollen verstehen, wie sich Klimarisiken und -chancen auf die Vermögens- und Ertragslage eines Unternehmens ausgewirkt haben und auswirken werden. Der Musterabschluss enthält Angaben zu klimabezogenen Risiken und Aspekten am Beispiel biologischer Vermögenswerte, Sachanlagen, Wertminderungstests und Emissionsprogrammen.

## Im IFRS-Muster-Konzernabschluss 2024 thematisieren wir die folgenden Neuerungen:

- Schulden richtig als kurz- oder langfristig einstufen und über Nebenbedingungen (Covenants) berichten: Welche Änderungen sind zu beachten?
- Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 zu Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen: Welche neuen Angabepflichten ergeben sich daraus?
- Welche Auswirkungen auf die Segmentberichterstattung hat die IFRS IC Agenda-Entscheidung *Disclosure of Revenues and Expenses für Reportable Segments (IFRS 8)*?
- Wie könnte sich die Reform des internationalen Steuersystems zur globalen Mindestbesteuerung auf den Abschluss auswirken?



Die Anforderungen aus IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* (anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen) sind in dem diesjährigen IFRS-Muster-Konzernabschluss nicht enthalten. In unserem [Talkbook Darstellung und Angaben im Abschluss](#) vom Juni 2024 können Sie sich über die wesentlichen Änderungen (zum Beispiel Änderungen in der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und neue Anhangangaben zu Management-defined Performance Measures, MPMs) informieren.

Laden Sie den IFRS-Muster-Konzernabschluss 2024 [hier](#) kostenfrei herunter.

Außerdem informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

<a href="#">↗ Praxisfragen bei der Änderung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses aufgrund von Fehlern</a>	BB 47/24	Ines Klein, Dr. Holger Seidler
Der handelsrechtliche Prüfungsausschuss. § 324 HGB als Schattengewächs mit Ausstrahlung	NZG 28/2024, 1295–1304	Dr. Astrid Gundel, Prof. Dr. Axel v. Werder

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

<a href="#">↗ Nachhaltigkeitsberichterstattung 2024/2025</a>	Die EU-Richtlinie CSRD erweitert die Berichterstattungspflichten von Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte. Sie verpflichtet zunehmend mehr Unternehmen, Informationen dazu offenzulegen, aus welchen gesellschaftlichen und ökologischen Faktoren sie Risiken und Chancen für sich selbst ableiten und inwiefern ihre eigenen Aktivitäten Mensch und Umwelt betreffen.
<a href="#">↗ Änderungen am IFRS 9 und IFRS 7</a>	Neue Leitlinien zur Klassifizierung, Bewertung und Offenlegung von Finanzinstrumenten.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

<a href="#">↗ Changes to provisions on the horizon</a>	As the business world evolves, companies may face additional challenges when accounting for more complex transactions and uncertainties. Accounting for provisions is one such area that has prompted the following long-standing questions.
<a href="#">↗ Assessing materiality</a>	Materiality judgements are fundamental to sustainability reporting – they determine the volume, type and precision of information to be reported.
<a href="#">↗ ESMA enforcement priorities for 2024</a>	As European companies apply the new sustainability reporting requirements for the first time in 2024, ESMA is shifting its focus. Although some key areas of financial reporting remain on ESMA's watch list, it plans to pay specific attention to sustainability reporting, taxonomy disclosures and digital reporting.
<a href="#">↗ IFRS® compared to US GAAP</a>	Investors and regulators have been raising concerns about the clarity of financial reporting. Alongside this, artificial intelligence has fundamentally changed the face of communication, impacting confidence and trust. Maintaining stakeholders' confidence and trust is high on the agenda for all companies, with clarity of reporting playing a key role.
<a href="#">↗ The impact of climate-related matters on impairment testing of non-current assets</a>	Investors and regulators demand clarity on climate-related matters in financial reporting. Connecting the assumptions used in the impairment test and the information provided in the front part of the annual report is key. Guide to learn more about impairment, disclosures and connectivity.

### Regional verwurzelt, deutschlandweit vernetzt – Ihre regionalen Ansprechpersonen bei KPMG

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen Ihnen unsere regionalen Ansprechpersonen aus Accounting & Advisory Services gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns jederzeit.

#### REGION NORD



**Florian Schuh**  
T +49 221 2073-5106  
fschuh@kpmg.com

#### REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

#### REGION SÜDWEST



**Sebastian Pöhler**  
T +49 711 9060-42799  
spoehler@kpmg.com



#### REGION OST



**Tobias Nohlen**  
T +49 30 2068-2362  
tnohlen@kpmg.com

#### REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

#### REGION SÜD



**Thomas Unzeitig**  
T +49 89 9282-4494  
tunzeitig@kpmg.com



Das Department of Professional Practice (DPP) ist bei KPMG die zentrale Grundsatzabteilung für alle relevanten Fachfragen der Unternehmensberichterstattung. Ich freue mich, Ihnen meine Kolleg:innen aus den folgenden Fokusbereichen vorzustellen. Wählen Sie Ihre Ansprechperson.

**Christian Zeitler**  
Leiter des DPP  
T +49 30 2068-4711  
czeitler@kpmg.com

## FOKUS: RECHNUNGSLEGUNG

Fragestellungen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS sind Schwerpunkt unserer Expertise.



**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hboeckem@kpmg.com



**Dr. Markus Fuchs**  
T +49 30 2068-2992  
markusfuchs@kpmg.com



**Dr. Matthias Fuchs**  
T +49 89 9282-1160  
matthiasfuchs@kpmg.com



**Patrick Krätschmer**  
T +49 89 9282-3197  
pkraetschmer@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com



**Volker Specht**  
T +49 30 2068-2366  
vspecht@kpmg.com

## FOKUS: NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die Herausforderungen von CSRD, EU-Taxonomie und ESRS meistern:  
Mit unserer Expertise in dem dynamischen Umfeld stehen wir Ihnen zur Seite.



**Stefanie Jordan**  
T +49 30 2068-2561  
stefaniejordan@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com



**Volker Specht**  
T +49 30 2068-2366  
vspecht@kpmg.com

## FOKUS: CAPITAL MARKETS

IPO, Spin-off, Kapitalmarkttransaktionen?  
Damit sind Sie bei uns richtig.



**Ines Knappe**  
T +49 30 2068-4347  
iknappe@kpmg.com



**Patrick Krätschmer**  
T +49 89 9282-3197  
pkraetschmer@kpmg.com



**Katrin Skowronek**  
T +49 30 2068-4476  
kskowronek@kpmg.com

## FOKUS: FINANCIAL SERVICES

Das besondere Regulierungsumfeld von Banken, Versicherungen und Asset Managern fordert einen eigenständigen Expertiseschwerpunkt.



**Michael Bär**  
T +49 69 9587-3218  
mbaer@kpmg.com

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Heidestr. 58  
10557 Berlin

### Redaktion

#### **Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

### Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.